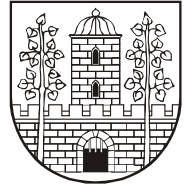


ENTWÄSSERUNGSBETRIEB der Stadt Finsterwalde

Betriebsführung: Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde
Kundenservice: Telefon 03531 670-333, Telefax 670-126, Email kundenservice@swfi.de



ANTRAG auf nachweislich nicht eingeleitete Wasser- bzw. Abwassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Finsterwalde (Schmutzwassererlass)

Antragstellung für das Grundstück:

.....
Straße, Haus-Nr., Ort

.....
Flur und Flurstück/e

Registrierung durch Betriebsführer:

Kunden-Nr.:

Reg-Nr.:

Verwendungszweck für die Nichteinleitung von Wasser-/Abwassermengen:

Bewässerung Gärten Bewässerung Grünanlagen Befüllung Swimmingpool

sonstiger Verwendungszweck:

Geschätzte Wasser-/Abwassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden:

ca. Menge pro Jahr: m³

Die Antragstellung erfolgt für:

Haushalt Gewerbe landwirtschaftlicher Betrieb Sonstiges:

Rechtliche Grundlagen (auch veröffentlicht im Internet unter www.stadtwerke-finsterwalde.de):

- Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)
- Allgemeine Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Name des beauftragten Installateurs:

Wunschtermin zum Zählereinbau:

Anmerkungen des Antragstellers:

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen.

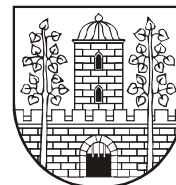
Grundstückseigentümer:	Antragsteller:
Name, Vorname	Name, Vorname
Telefon / oder Email-Adresse	Telefon / oder Email-Adresse
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift

Nach Ausführung der beantragten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung an:

den Grundstückseigentümer (=Vertragspartner) den Antragsteller (=Vertragspartner)

ENTWÄSSERUNGSBETRIEB der Stadt Finsterwalde

Betriebsführung: Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde
Kundenservice: Telefon 03531 670-333, Telefax 670-126, Email kundenservice@swfi.de



interner Bearbeitungsablauf EWB / SF

SF Kundenservice

Sachliche Prüfung erfolgt, weitere Bearbeitung:

ja nein (Unterschrift, Datum)

EWB Werkleiter

Antragsbegründung wird akzeptiert:

ja nein (Unterschrift, Datum)

SF Rohrnetze Wasser

Technische Installation möglich (wie Vorschlag vom Antragsteller bzw. Installateur):

ja nein (Unterschrift, Datum)

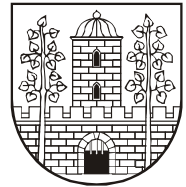
Technische Installation möglich (nach Vorgabe SF):

ja nein (Unterschrift, Datum)

SF Kundenservice Archivierung (Unterschrift, Datum)

ENTWÄSSERUNGSBETRIEB der Stadt Finsterwalde

Betriebsführung: Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde
Kundenservice: Telefon 03531 670-333, Telefax 670-126, Email kundenservice@swfi.de



Bedingungen für Einbau eines Unterzählers für Schmutzwassererlass gemäß den Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (AEB)

1. Der Unterzähler (Messeinrichtung) ist Eigentum des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde oder eines beauftragten Dritten. Beauftragter Dritter ist die Stadtwerke Finsterwalde GmbH.
2. Der Zähler unterliegt den eichrechtlichen Vorschriften.
3. Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde bzw. sein beauftragter Dritter bestimmt nach Angaben des Vertragspartners Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung.
4. Der Anbringungsort wird so gewählt, dass eine Wasserentnahme nur zum Zwecke der Bewässerung von Außenanlagen oder so zur Verwendung gelangt, dass die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Finsterwalde ausgeschlossen ist.
5. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Zählers ist nur dem Eigentümer gestattet. Die Ein- und Ausbaukosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
6. Der Vertragspartner schützt den Zähler, seinen Anbringungsplatz in der Art, dass die Wassermessung und Ablesung durch Beauftragte des Entwässerungsbetriebes der Stadt problemlos möglich ist.
7. Der Vertragspartner haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Zählers. Er hat den Verlust und die Beschädigung unverzüglich zu melden.
Er ist verpflichtet, den Zähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
8. Nicht gemessene Wassermengen auf Grund von Schäden oder Verlust werden nach § 12 (6) geschätzt.
9. Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Vertragspartners nachgeprüft werden, sind von ihm die von den zuständigen Behörden und staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
Stellt der Vertragspartner den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Finsterwalde GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.